

**Dr. Jan Trommer**

**Deutscher Steuerberaterverband e.V**

**26.2.2019**

### **Whistleblower-Richtlinie der EU- aktueller Stand?**

Mit dem Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission vom 23. April 2018 (COM (2018) 218 final) sollen Personen, die über Verstöße gegen bestimmte Regelungen des Unionsrechts berichten (sogenannte Hinweisgeber beziehungsweise „Whistleblower“) europaweit besser geschützt werden.

Derzeit befindet sich der Richtlinienentwurf im Trilog. Nachdem das Europaparlament bereits Ende 2018 seine generelle Ausrichtung verabschiedet hatte, hat der Rat im Januar 2019 nachgezogen und seine Eckpunkte verabschiedet. Im Rat war der Verabschiedung der generellen Ausrichtung eine durchaus konfuse Besprechung. Zunächst hatte sich der Juristische Dienst des Rates (JD) für eine Aufteilung der ursprünglichen Richtlinie ausgesprochen. Dabei sollte der horizontale Entwurf der EU-Kommission in fünf sektorale Richtlinien umgearbeitet werden. So sollte gewährleistet werden, dass der Hinweisgeberschutz auf die sektorspezifischen Gegebenheiten angepasst werden kann und es nicht zu widersprüchlichen oder nicht praktikablen Gesetzesanforderungen kommt.

Es gab zunächst eine breite Mehrheit für den Vorstoß des JD. Jedoch machte die EU-Kommission schnell klar, dass, wenn es um steuerliche Themen geht, ein neuer Gesetzesvorschlag auf einer neuen Gesetzesgrundlage verabschiedet werden müsste: im Steuerbereich würde dies die Entscheidung per Einstimmigkeit bedeuten. Der Vorschlag wurde sodann verworfen.

Der Erwägungsgrund 69 des ursprünglichen Richtlinienentwurfs sieht vor, dass die Richtlinie den Schutz gesetzlicher und sonstiger beruflicher Vorrechte nach nationalem Recht, zu denen auch das Mandatsgeheimnis gehört, unberührt lassen sollte. Diese – an sich zu begrüßende – Regelung war in den Erwägungsgründen jedoch an einem zu schwachen Regelungsort verankert. Der Rat hat den Schutz des Berufsgeheimnisses daraufhin in seiner generellen Ausrichtung in Art. 1 bis Abs. 2 RL-E aufgenommen und wie folgt formuliert:

*“This Directive shall not affect the application of Union or national law on: ... b) the protection of legal and medical professional privilege;”*

Jedoch sieht die Ausrichtung des Rates vor, dass das “legal professional privilege” lediglich anwaltliche Berufsgeheimnisse umfasst. Steuerberater und Wirtschaftsprüfer wären somit ausgeschlossen.

DStV und BStBK haben sich vehement für eine Gleichschaltung der rechtsberatenden Berufe im Rahmen der Whistleblower-RL ausgesprochen. Auch, um die Kohärenz zu anderen EU-Gesetzen zu wahren. Denn im Rahmen der DAC 6-Richtlinie (Anzeigepflicht), wurde seinerzeit von Deutschland ausdrücklich zu Protokoll gegeben wurde, dass der Begriff „legal professional privilege“ „auch das Berufsgeheimnis der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in gleicher Weise wie das der Rechtsanwälte umfasst“.

Leider ist dem DStV und der BStBK durch das BMWi mitgeteilt worden, dass zwar die Bundesregierung, vertreten durch das BMJV, in den Ratsarbeitsgruppen und nunmehr im Trilog seit langem die Position vertritt, dass der Schutz der beruflichen Verschwiegenheitspflichten auf u. a. Steuerberater und Wirtschaftsprüfer erstreckt werden muss. Leider steht sie damit im Rat aber praktisch isoliert da. EU-Kommission, diverse Mitgliedstaaten (u.a. FRA) und das EP haben sich ausdrücklich gegen diese Ansinnen gewandt.

Eine schnelle Einigung zwischen Rat und EP ist zu erwarten, um so die Richtlinie noch vor der Europawahl zu verabschieden. Daher ist eine Entschärfung der Anforderungen der Whistleblower-RL nur noch auf nationaler Ebene, im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht, möglich.